

Az.: 3 A 520/16  
1 K 2006/14

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Leipzig  
vertreten durch den Landrat  
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Fahrtenbuchauflage  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 15. September 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. März 2016 - 1 K 2006/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.400,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Aus dem Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO im Zulassungsverfahren beschränkt ist, folgt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 3 Das Verwaltungsgericht Dresden hat die gegen die Verpflichtung zum Führen eines Fahrtenbuchs gerichtete Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO - so das Gericht - lägen vor. Mit dem Kraftfahrzeug, dessen Halter der Kläger sei, sei am 13. Juni 2013 ein Verkehrsverstoß von einigem Gewicht begangen worden, da der Führer des Kraftfahrzeugs außerhalb einer geschlossenen Ortschaft die höchstens zulässige Geschwindigkeit um 26 km/h überschritten habe. Die Feststellung des Fahrzeugführers zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit sei nicht i. S. v. § 31a StVZO möglich gewesen. Dies sei dann der Fall, wenn die Bußgeldbehörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage gewesen sei, den Täter zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen Maßnahmen ergriffen habe. Die Angemessenheit der Aufklärung beurteile sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem

Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen habe, die in gleichliegenden Fällen erfahrungsgemäß Erfolg hätten. Art und Umfang der Tätigkeit der Behörde, den Fahrzeugführer nach einem Verkehrsverstoß zu ermitteln, könne sich an der Erklärung des Fahrzeughalters ausrichten. Dessen Mitwirkungspflicht auf der einen oder die Aufklärungspflichten der Behörde auf der anderen Seite korrespondierten demnach miteinander. Legten die schriftlichen Äußerungen des Fahrzeughalters die Annahme nahe, dass er an der Ermittlung des Fahrzeugführers nicht mitwirken wolle, seien regelmäßig keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen mehr angezeigt. Handele es sich um Firmenfahrzeuge, mit denen eine Verkehrszuwerhandlung begangen worden sei, obliege die Mitwirkungspflicht dem Firmeninhaber oder dem Geschäftsführer. Vorliegend habe die Bußgeldbehörde 15 Tage nach der Ordnungswidrigkeit den Kläger angehört. Dieser habe angegeben, er könne auf dem Frontfoto des Fahrzeugführers nicht erkennen, wer gefahren sei. Er habe auch, als er von einem Polizeibeamten vor Ort am 9. August 2013 befragt worden sei, kein Foto mit einer besseren Bildqualität angefordert. Vielmehr habe er sich wiederum lediglich auf die schlechte Bildqualität berufen, erklärt, dass es sich um ein Firmenfahrzeug handele, dieses durch mehrere Personen genutzt, ein Fahrtenbuch aber nicht geführt werde. Ungeachtet der Tatsache, dass das Foto keine derart schlechte Qualität aufgewiesen habe, dass ein bekanntes Gesicht nicht wiederzuerkennen wäre, wäre es dem Kläger als Unternehmer möglich und zumutbar gewesen, durch sachgerechte Organisation und Dokumentation der innerbetrieblichen Abläufe den Fahrzeugführer zu identifizieren, so dass eine schlechte Bildqualität für die unterbliebene Fahrerfeststellung nicht nur sächlich gewesen sei. Dies habe Kläger selbst bekräftigt, indem er in einem Schreiben vom 9. November 2013 erklärt habe, dass er durch Nachforschungen einen Fahrer benennen könne, der an diesem Tag das Fahrzeug habe fahren sollen. Dies werde er aber nur machen, wenn von der Auferlegung eines Fahrtenbuchs abgesehen werde. Daraus folge, dass der Kläger unabhängig von der Qualität des Fotos in der Lage gewesen sei, den Fahrzeugführer zu ermitteln oder der Behörde mitzuteilen, wer als möglicher Fahrzeugführer in Betracht gekommen sei. Weitere Ermittlungen der Behörde seien weder angezeigt noch erforderlich gewesen. Dabei komme nicht darauf an, ob den Kläger ein Verschulden an der Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers treffe. Denn der Fahrtenbuchauflage komme eine präventive und keine strafende Funktion zu. Die Ermessensausübung des Beklagten

sei nicht zu beanstanden. Insbesondere verstoße die Auferlegung eines Fahrtenbuchs im vorliegenden Fall nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Auch die Befristung der Fahrtenbuchauflage auf sechs Monate verstoße nicht gegen das Übermaßverbot. Letztlich begegneten die übrigen Festsetzungen keinen Bedenken.

4 Hiergegen trägt der Kläger in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 22. August 2016 zusammenfassend vor, die Behörde habe nicht in effizienter Weise und nach pflichtgemäßem Ermessen alle Maßnahmen zur Aufklärung des vermeintlichen Verstoßes getroffen. Hier hätte die Behörde Handlungen zur Verbesserung der Bildqualität des Fotos anstellen müssen. Es sei ohne weiteres möglich gewesen, das Bild zu vergrößern. Dann hätte er die Täterschaft aufklären können. Gemäß der Belehrung zur Anhörung im Bußgeldverfahren vom 28. Juni 2013 sei er nicht verpflichtet gewesen, Angaben zur Sache zu machen. Es sei nur der Hinweis auf den möglichen Erlass einer Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a StVZO erteilt worden. Er habe demgemäß im Sinne der Belehrung ordnungsgemäß gehandelt. Er habe in seinem Schreiben vom 9. November 2013 bestätigt, dass ihm bei Vorlage eines besseren Fotos die Benennung des verantwortlichen Fahrzeugführers möglich sei. Seinem Ersuchen sei nicht nachgekommen worden. Bei der Befragung durch den Polizeibeamten vor Ort sei er nicht anwesend gewesen. Er sei nur telefonisch befragt worden.

5 Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt keine Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

6 Anders als vom Kläger vorgetragen war die Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers nicht i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO möglich. Das Verwaltungsgericht hat hierzu unter Heranziehung der Rechtsprechung zutreffend darauf hingewiesen, dass die Behörde alle nach Sachlage angemessenen und erforderlichen Nachforschungen angestellt hat. Auf die Qualität des dem Kläger vorgelegten Frontfotos kommt es nämlich nicht entscheidend an. Der Senat hat im Fall eines Verkehrsverstoßes, das durch ein Firmenfahrzeug begangen worden ist, nämlich in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass es, wenn mit einem Firmenfahrzeug ein Verkehrsverstoß begangen worden ist, nicht Aufgabe der ermittelnden Behörde ist, innerbetriebliche Vorgänge aufzudecken, denen die Geschäftsleitung weitaus näher

steht. Es fällt vielmehr in die Sphäre der Geschäftsleitung, entweder von vornherein organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, damit festgestellt werden kann, welche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Firmenfahrzeug benutzt hat, oder jedenfalls der Behörde den Firmenangehörigen oder gegebenenfalls auch mehrere Firmenangehörige zu benennen, denen das betreffende Fahrzeug betriebsintern zugeordnet ist. Nur wenn solche Personen benannt werden, sind nämlich der Behörde weitere Ermittlungen innerhalb der Belegschaft zumutbar und damit die Voraussetzungen einer Fahrtenbuchauflage noch nicht gegeben (SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2012 - 3 B 126/11, Rn. 6, n. v.; Beschl. v. 3. Juli 2013 - 3 B 349/13 -, juris Rn. 7; VGH BW, Beschl. v. 30. November 2010 - 10 S 1860/10 -, juris Rn. 15; OVG M-V, Beschl. v. 26. Mai 2008 - 1 L 103/08 -, juris, jeweils m. w. N.).

7 Diesen Obliegenheiten ist der Kläger nicht nachgekommen, obwohl es ihm sogar nach eigenen Angaben möglich gewesen wäre, den verantwortlichen Fahrzeugführer zu benennen. Auch der im Rahmen des Zulassungsverfahrens angeführte Hinweis, bei ihm seien zwei ähnlich aussehende Fahrer beschäftigt und es sei zum Zeitpunkt der Anhörung Urlaubszeit gewesen, ändert an dieser Einschätzung nichts. Denn selbst wenn er - wie von ihm vorgetragen - bei der Befragung durch den Polizeibeamten nicht persönlich anwesend gewesen sein sollte, war es ihm bereits zum Zeitpunkt der Anhörung im Bußgeldverfahren klar, dass es sich bei dem verantwortlichen Fahrzeugführer um einen Beschäftigten seiner Firma gehandelt hatte. Es hätte sich ihm daher aufdrängen müssen, mit den ihm intern zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den Personenkreis der in Betracht kommenden Beschäftigten einzugrenzen, sie zu befragen und - soweit keine weitere Aufklärungsmöglichkeit gegeben gewesen wäre - die Namen der als Fahrzeugführer in Betracht kommenden Beschäftigten der Behörde mitzuteilen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2013 a. a. O. Rn. 8). Daher bedurfte es keiner besseren Bildqualität, um solche Nachforschungen vorzunehmen.

8 Unter Berücksichtigung dieser Nachforschungspflicht ist die Annahme des Beklagten nicht fernliegend, dass die erst nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist mit Schreiben vom 9. November 2013 - im Übrigen nicht bedingungslos - erklärte Bereitschaft, den verantwortlichen Fahrzeugführer in seinem Betrieb ausfindig machen zu können, offensichtlich dazu diente, einen seiner Beschäftigten vor dem

Erlass eines Bußgeldbescheids zu schützen. Abgesehen davon steht es dem Kläger nicht zu, die ihm gemäß der obigen Rechtsprechung obliegenden Nachforschungspflichten davon abhängig zu machen, dass von der Auferlegung eines Fahrtenbuchs abgesehen werde. Es ist vielmehr im Gegenteil so, dass er der Auferlegung der Pflicht, ein Fahrtenbuch zu führen, nur dadurch hätte entgehen können, wenn er rechtzeitig kooperiert und damit der Bußgeldbehörde weitere Ermittlungen ermöglicht hätte.

- 9 Soweit der Kläger darüber hinaus darauf hinweist, er habe gemäß der Belehrung in dem Anhörungsschreiben vom 28. Juni 2013 keine Pflicht gehabt, Angaben zur Sache zu machen, ändert dies ebenfalls nichts. Denn unabhängig von einer Verpflichtung, Angaben zur Sache zu machen, wäre es ihm, wie aufgezeigt, möglich und zumutbar gewesen, schon zu diesem Zeitpunkt die als Fahrzeugführer in Betracht kommenden Beschäftigten zu ermitteln. Denn der Senat hat ebenfalls entschieden, dass § 31a StVZO kein „doppeltes Recht“ gibt, nach einem Verkehrsverstoß aus eigennützigen Gründen oder auch in Wahrnehmung eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts die Täterfeststellung zu vereiteln und gleichzeitig eine Fahrtenbuchauflage abwehren zu dürfen (SächsOVG a. a. O.).
- 10 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung daher keinen Erfolg haben.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Antragsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 46.11 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 20.09.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*